

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 41 (1949)

Heft: 7

Rubrik: AHV-Auskünfte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Loew kompliziert worden ist. Es zeigt sich am Beispiel des Viscose-falles, dass den Rechten der gewerkschaftlichen Organisationen im kollektiven Arbeitsrecht auch erhöhte Pflichten entsprechen, über die man sich nicht ungestraft hinwegsetzen kann.

III.

Ich habe aus dem Viscoseprozess nur die beiden vorstehenden Hauptfragen herausgeschält. In Wirklichkeit haben sich aber noch eine Reihe weiterer wichtiger Fragen aufgeworfen, die allerdings weniger einlässlich behandelt worden sind und deren Verfolgung hier zu weit führen würde. Ich möchte diese Fragen abschliessend nur noch kurz aufzählen, um das Bild abzurunden. Es handelt sich um die Frage des Verbandsklagerechts im kollektiven Arbeitsrecht, ferner um das Prinzip der Vertragsfreiheit beim Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen, um das Verhältnis von Mehrheits- und Minderheitsorganisationen im Gesamtarbeitsvertragsrecht, das Problem des Kontrahierungszwanges und des Ausschlusses von Organisationen von den Vertragsverhandlungen. Gestreift wurden auch die kollektivrechtlichen Auswirkungen von Einzelunterzeichnungen der Gesamtarbeitsverträge (Ausdehnung der Friedenspflicht durch Einzelunterzeichnungen).

Man sieht, dass der Viscoseprozess, auch wenn er äusserlich negativ verlaufen ist, die Diskussion über das Arbeitsrecht bereichert und das Bundesgericht in einem bisher noch nicht erreichten Ausmass veranlasst hat, sich mit dem kollektiven Arbeitsrecht zu befassen.

Dr. A. Gysin, Luzern.

AHV-Auskünfte

F. K. in Zürich. Italienische Saisonarbeiter, neben denen ich schaffe, halten sich darüber auf, dass ihnen AHV-Beiträge vom Lohn abgezogen werden. Sie machen geltend, sie hätten keinerlei Anspruch auf die Leistungen der AHV; die Beitragsbelastung widerspreche deshalb Treu und Glauben. Wie verhält es sich mit Beitragspflicht und Rentenanspruch dieser Ausländer?

Gemäss Art. 1 und 3 des AHVG sind alle in der Schweiz wohnhaften oder erwerbstätigen natürlichen Personen (mit ganz wenigen Ausnahmen) versichert und Beitragspflichtig. Grundsätzlich haben auch alle versicherten Personen einen Rentenanspruch gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

Bei ausländischen Saisonarbeitern, die meist nur einmal oder während wenigen Jahren in der Schweiz arbeiten, tritt aber praktisch der Rentenfall nicht ein. Eine Rückerstattung der Beiträge konnte bisher in solchen Fällen nicht stattfinden und kommt bei der AHV grundsätzlich überhaupt nur nach irrtümlicher Erhebung in Frage.

Nun ist aber auf Grund von Art. 18, Abs. 3, des AHVG zwischen Italien und der Schweiz ein Abkommen (*Staatsvertrag*) in bezug auf die schweizerische AHV und die italienische Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung abgeschlossen worden. Es kann allerdings erst nach beidseitiger Ratifikation in Kraft gesetzt werden, des AHVG voraus. Diese Revision wird

und diese Ratifikation setzt schweizerischerseits die *Revision von Art. 18* wohl einige Monate beanspruchen.

Trotzdem wird die Regelung interessieren, die nach der Inkraftsetzung für die italienischen Staatsangehörigen gelten wird. Das Abkommen sieht vor, dass italienische Staatsangehörige, gleichgültig, ob sie in der Schweiz, in Italien oder in einem andern Lande wohnen, Anspruch auf die ordentlichen Renten gemäss AHVG haben, wenn sie bei Eintritt des versicherten Risikos insgesamt während wenigstens 10 vollen Jahren Beiträge an die schweizerische AHV bezahlt haben, oder während wenigstens 15 Jahren in der Schweiz gewohnt und wenigstens einen vollen Jahresbeitrag an die AHV entrichtet haben. Die Renten werden gemäss Art. 40 des AHVG um einen Drittel gekürzt.

Italienische Staatsangehörige, welche die genannten Voraussetzungen zum Rentenbezug (10 volle Beitragsjahre oder 15 Jahre schweizerischer Wohnsitz und ein volles Beitragsjahr) nicht erfüllen, können die Ueberweisung ihrer Beiträge an das Istituto nazionale della previdenza sociale in Italien verlangen. Das Gesuch muss innert fünf Jahren nach der letzten Beitragszahlung gestellt werden, unter Beilage des Versicherungsausweises der AHV. Die überwiesenen Beiträge sind in Italien zugunsten des Versicherten zu verwenden. Entsprechende Bestimmungen gelten natürlich umgekehrt für Schweizer in Italien. Auf Einzelheiten einzutreten erübrigts sich, solange das Abkommen noch nicht in Kraft ist.

Jedenfalls hat heute schon auch der italienische Saisonarbeiter in der Schweiz Aussicht, dass die von ihm an die schweizerische AHV entrichteten Beiträge für ihn selbst verwendet werden, sei es nun, dass er sich später einen Rentenanspruch in der Schweiz erwerbe oder dass die bezahlten Beiträge sich auf seinen Anspruch bei der italienischen Versicherung auswirken werden.

VPOD, Luzern. Die Ehefrau eines bei Inkrafttreten der AHV bereits über 65jährigen Mannes, geb. 1885, ist während 3½ Monaten pro Jahr als

Leiterin eines Ferienheims tätig und entrichtet Beiträge von ihrem Bar- und Naturallohn. In der übrigen Zeit ist sie nur als Hausfrau tätig. Erwirbt sie sich durch ihre Beitragszahlung einen Anspruch auf eine Altersrente?

Jawohl, die betreffende Frau erwirbt sich durch ihre Beitragszahlung den Anspruch auf eine ordentliche Altersrente, die nach Vollendung des 65. Altersjahres fällig wird. Diese Rente wird natürlich klein sein, weil ihre während 3½ Monaten entrichteten Beiträge in einen durchschnittlichen Jahresbeitrag umgerechnet werden. Immerhin wird wohl die Rente etwas über der Mindestrente liegen.

O. B.D. in Neu-Allschwil. Ich bin im Februar 1884 geboren und werde als Postbeamter auf den 1. Juli 1949 pensioniert mit einer Monatsrente von Fr. 340.80 plus einer AHV-Rente von Fr. 62.50. Meine Frau ist im Juli 1884 geboren, als Hausfrau hat sie keine Beiträge bezahlt. Hat sie nun nicht auch Anrecht auf eine Altersrente und auf wieviel?

Ihre EVK-Rente beträgt auf Grund Ihres zuletzt bezogenen Gehaltes von Fr. 5112.— jährlich Fr. 4089.60, oder — wie Sie richtigerweise errechnet haben — Fr. 340.80 monatlich. Da Ihre Ehefrau bei Inkrafttreten Ihrer Pensionierung das bei der AHV vorgesehene Alter von 60 Jahren bereits überschritten hat, haben Sie Anspruch auf eine Ehepaar-Altersrente von jährlich Fr. 1260.—. Ihr monatlicher Anspruch an die AHV beträgt also nicht, wie Sie vermuten, Fr. 62.50, sondern Fr. 105.—. Ihr Totalanspruch aus EVK und AHV beträgt also monatlich Fr. 445.80.

E. G. in Genf. Mein Arbeitgeber berechnet die AHV-Beiträge auf dem Bruttolohn, während sie in der Firma meines Bruders erst nach Vornahme verschiedener Abzüge berechnet werden.

Die AHV-Beiträge der unselbständig Erwerbenden werden gemäss Art. 5 des AHVG vom sogenannten massgebenden Lohn erhoben. Als solcher gilt « jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbe-

stimmte Zeit geleistete Arbeit ». Ausdrücklich werden auch Teuerungs- und andere Lohnzulagen, Provisionen, Gratifikationen, Naturalleistungen, Ferien- und Feiertagsentschädigungen und ähnliche Bezüge als zum massgebenden Lohn gehörend erklärt.

In der Vollzugsverordnung zum AHVG (AHVV) wird diese Umschreibung des massgebenden Lohnes noch präzisiert. Es heißt dort, dass neben Zeit-, Stück- und Prämienlohn einschließlich Überzeitarbeit-, Nachtarbeit und Stellvertreterentschädigungen folgende Zahlungen zum massgebenden Lohn gehören: Orts-, Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen. Wenn Familien- und Kinderzulagen jedoch *in Anwendung eines kantonalen Gesetzes* durch eine Familien-Ausgleichskasse ausgerichtet werden, gehören sie *nicht* zum massgebenden Lohn. Ferner gehören zum massgebenden Lohn: Gratifikationen, Le-

stungsprämien, Gewinnanteile, Abgangsentschädigungen, Trinkgelder, so weit sie einen wesentlichen Teil des Lohnes darstellen, regelmässige Naturalbezüge, Leistungen *des Arbeitgebers* für Lohnausfall infolge Krankheit, Unfalls und Militärdienstes, Ferien- und Feiertagsentschädigungen.

Ausdrücklich als nicht zum massgebenden Lohn gehörend wird in der AHVV folgendes bezeichnet: die sich im üblichen Rahmen haltenden Einlagen *der Arbeitgeber* in Pensionskassen oder andere Personalfürsorge-Einrichtungen, Leistungen an die Arbeitnehmer und deren Angehörige zur Bezahlung von Arzt-, Arznei-, Spital- und Kurkosten, Prämien *der Arbeitgeber* an Gruppen- und Einzelversicherungen der Arbeitnehmer und deren Angehörige.

Daraus geht hervor, dass die AHV-Beiträge im allgemeinen vom *Brutto- lohn* zu berechnen sind.

Buchbesprechungen

Dr. Alfred Jossi. Unlauterer Wettbewerb durch Verletzung von Arbeitsbedingungen. Verlag Stämpfli & Cie., Bern. 100 Seiten. Fr. 5.—.

Diese 1947 erschienene Berner Dissertation befasst sich mit dem sozialen Dumping, der erstmals im Wettbewerbsgesetz von 1943 erfasst wurde. Ein interessanter Schnittpunkt zwischen Wettbewerbsrecht und Arbeitsrecht wird beleuchtet. Jossi bezieht auch das zwingende Privatrecht und das indirekte Arbeitsrecht (zum Beispiel Ladenschluss und Sozialversicherung) ein. Im allgemeinen ist seine Stellungnahme aber zu zurückhaltend. So lehnt er die Aktivlegitimation der Gewerkschaften zur Einklagung des sozialen Dumpings ab, obwohl das Verbandsklagerecht im Gesetz anerkannt ist. Die Frage sollte durch einen günstig gelagerten Prozess gelegentlich abgeklärt werden, weil das Verbandsklagerecht den Gewerkschaften wertvolle Handhaben gegen unsoziale Unternehmer einräumen würde. Das Buch kann Gewerkschaftsfunktionären empfohlen werden.

Gy.

Ferd. Böhny. Berufswahlbuch für Knaben. Verlag des Schweiz. Kaufmännischen Vereins, Zürich.

Je mehr Menschen den Beruf ausüben, in dem sie ihr Bestes geben können, um so glücklicher wird das Ergebnis für den einzelnen und die Gesamtheit sein. Wer aber wissen will, wo seine Fähigkeiten und Neigungen zu optimaler Wirkung gelangen könnten, muss sich ein Bild machen können über die Anforderungen, die die verschiedenen Berufe an ihn stellen. Hier ist nun ein wertvoller Wegweiser. In knapper, instruktiver Form gibt der erfahrene Berufsberater einen Überblick über die Berufsarten, die Aufstiegsmöglichkeiten und das, was vom Ausübenden verlangt werden muss; Fingerzeige, wo Wünsche und Neigungen des Lesers Erfüllung finden könnten. Ein notwendiges Buch, trotz der Sachlichkeit voller Anregungen auch für uns Erwachsene, die wir alle irgendwie dieser Orientierung über die verschiedenen Berufe bedürfen.

W. R.